

Wichtige Rechtsvorschriften und Verfahrensweisen für einen erfolgreichen Schulbesuch

Bitte nehmen Sie die folgenden Rechtsvorschriften und Verfahrensweisen zur Kenntnis, deren Umsetzung für einen erfolgreichen Schulbesuch notwendig ist. Bestätigen Sie dies durch Ihre Unterschrift, bei Minderjährigen durch die Unterschrift der Erziehungsberechtigten.

1. Pflichten der Schülerinnen und Schüler [Rechtsgrundlage u.a.: § 4, § 11.2, §17.1, § 50 SH-SchulG]

Zu den Pflichten der Schülerinnen und Schüler gehören unter anderem und insbesondere

- ➔ die Teilnahme am und die aktive Mitarbeit im Unterricht und anderen Veranstaltungen (einschließlich Vor- und Nachbereitung, Bereithalten der notwendigen Arbeitsmittel und des Sportzeuges usw.)
- ➔ die Einhaltung von Anordnungen des Schulpersonals (Schulleitung, Lehrkräfte, Sekretärinnen, Hausmeister) sowie die Unterlassung aller Tätigkeiten, die Unterricht und Erziehung beeinträchtigen (Störungen, Nutzung von Handys und Aufzeichnungsgeräten, Rauchen auf dem Schulgelände u. a.)
- ➔ Einrichtung, Gebäude und Anlagen pfleglich zu behandeln.

In Fachräumen gilt darüber hinaus die für diese Räume erlassene Nutzungsordnung. Sowohl die Nutzungsordnungen als auch die Regeln zum Gebrauch von Handys und Aufzeichnungsgeräten werden von den zuständigen Lehrkräften besprochen und sind Bestandteil der **Schulordnung**. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften ergreift die Schule Erziehungs- bzw. Ordnungsmaßnahmen.

Verursacht eine Schülerin oder ein Schüler Sachschaden vorsätzlich bzw. grob fahrlässig, so behält sich die Schule zusätzlich zu schulischen Ordnungsmaßnahmen eine Zivilklage (Schadenersatz) bzw. eine Strafanzeige vor.

2. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen [Rechtsgrundlage: § 25 SH-SchulG]

Auf Pflichtverstöße wird die Schule mit erzieherischen Maßnahmen reagieren (z. B. Ermahnungen, Elterngespräche, Wegnahme von Gegenständen wie Mobiltelefonen). In schwereren Fällen sind auch Ordnungsmaßnahmen möglich (schriftlicher Verweis, Überweisung in Parallelklasse, Ausschluss vom Unterricht, Entlassung von der Schule u. a.). Bei Pflichtverletzungen macht unsere Schule konsequent Gebrauch von diesen Möglichkeiten.

3. Schulversäumnisse [§ 144 SH-SchulG]

Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren zwingenden Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so muss die Schule unverzüglich, d.h. am ersten Fehltag, benachrichtigt werden.

Nach Beendigung des Versäumnisses ist unverzüglich eine schriftliche Bitte um Entschuldigung vorzulegen, über die von der zuständigen Lehrkraft entschieden wird.

In Absprache mit der zuständigen Lehrkraft ist eine ärztliche Schulunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen.

In Zweifelsfällen kann die Schule ein amtsärztliches Zeugnis über die Erkrankung anordnen. Krankheiten unmittelbar vor oder nach Ferien sind in jedem Fall durch eine ärztliche Bescheinigung zu belegen.

Verstoßen Schülerinnen und Schüler gegen die Teilnahmepflicht müssen sie bzw. die Eltern oder Auszubildenden mit der Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens (mit entsprechender Möglichkeit zur Festsetzung eines Bußgeldes) rechnen.

4. Entlassung aus der Schule wegen unentschuldigtem Fehlen

Schülerinnen und Schüler können von der Schule entlassen werden, wenn sie im Verlaufe eines Monats (d. h. innerhalb von 30 Kalendertagen unabhängig vom Kalendermonat) mindestens 20 Unterrichtsstunden unentschuldig fehlen.

5. Beurlaubung [§ 15 SH-SchulG]

Beurlaubungen sind für voraussehbare und wichtige Gründe auf schriftlichen Antrag hin möglich. Wichtige Gründe sind z. B. Gerichtstermine, Vorstellungsgespräche, Führerscheinprüfungen, soweit nachweislich kein unterrichtsfreier Termin möglich ist. Der Antrag muss der Schule nach Möglichkeit spätestens 1 Woche vor dem Ereignis zugehen. Unmittelbar vor und nach den Schulferien bedarf eine Beurlaubung der Genehmigung der Schulleitung.

Beurlaubung für religiöse Feiertage ist nur möglich, wenn sich die Zugehörigkeit der Schülerin oder des Schülers zu der entsprechenden Religionsgemeinschaft feststellen lässt und dort das Gebot der Feiertagsheiligung verbindliches Element der Glaubensüberzeugung ist.

6. Erfassung von Fehlzeiten [§ 7 Abs. 1 Nr. 5 Zeugnisordnung]

Zeugnisse in Schleswig-Holstein enthalten Angaben zu den entschuldigten und unentschuldigten Fehlzeiten. Zu unentschuldigten Fehlzeiten gehören auch Verspätungen sowie das Verlassen des Unterrichts ohne Genehmigung der betroffenen Lehrkraft/der Klassenlehrkraft.